

## Schriftliche Anfrage

Der Abgeordneten Abgeordneten Susanna Riedlsperger

an LH Anton Mattle

betreffend **§29a Finanzausgleichsgesetz**

Erklärung:

Das Finanzausgleichsgesetz 2024 sieht in § 29a erhebliche Zweckzuschüsse des Bundes für die Wohnbaufinanzierung der Länder vor. Diese Mittel sollen zur Förderung des leistbaren Wohnens beitragen und sind an konkrete Bedingungen geknüpft. Gleichzeitig ist gemäß Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag eine wesentliche Einnahmequelle der Länder zur Finanzierung entsprechender Maßnahmen.

Die unterfertigende Abgeordnete stellt daher folgende Fragen:

1. Hat das Land Tirol den Zweckzuschuss gemäß § 29a Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 für das Jahr 2024 in Höhe von mehr als 50 Millionen Euro beantragt?
2. Hat das Land Tirol den in § 29a Abs. 12 Finanzausgleichsgesetz 2024 vorgesehenen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel bereits vorgelegt? Falls ja, wo sind diese Berichte öffentlich einsehbar?
3. Wie hoch ist das Volumen der Darlehen, für die in Tirol gemäß § 29a Abs. 6 Finanzausgleichsgesetz 2024 bislang ein Zuschuss beantragt bzw. gewährt wurde?
4. Mit Blick auf § 8 Abs. 1 des Wohnbauförderungsbeitragsgesetzes 2018: Wie hoch war der Jahresertrag des Wohnbauförderungsbeitrages der Tiroler Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024? (Aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen)
5. Effizienter Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:
  - a. Wie viele Personen waren insgesamt in die Anfragebeantwortung involviert?
  - b. Wie viele Arbeitsstunden fielen insgesamt für die Anfragebeantwortung an (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)?

Innsbruck, am 12.03.2025